

Beschluss (3/2014) vom 22.07.2014

des Fachbeirats nach § 10 Abs. 1 Satz 2 GlüStV i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 VwVGlüStV vom 23. Mai 2012

betr. Fachbeiratsverfahren – 5,--€ Rubbellos „Volltreffer“ der Staatlichen Lotterieverwaltung Bayern

Der Fachbeirat hat die von der verfahrensführenden Behörde vorgelegten Unterlagen geprüft und ausführlich erörtert.

Er stimmt der Einführung der Losbrieflotterie „Volltreffer“ mit der Maßgabe zu, dass Testkäufe durchgeführt und dem Fachbeirat nach Ablauf von zwei Jahren vom Zeitpunkt der Erlaubniserteilung an die entsprechenden Ergebnisse vorgelegt werden. Der Fachbeirat empfiehlt der verfahrensführenden Behörde eine Erlaubniserteilung nur mit dieser Maßgabe (4:1:0).

Begründung:

Eine besondere Gefährdung der Bevölkerung ist nicht zu befürchten. Da es sich bei Sofortlotterien und insbesondere Rubbellosen um Spiele mit erhöhtem Missbrauchsgefährdungspotential handelt, sind Verstöße gegen den Jugendschutz nicht auszuschließen. Deshalb sind diesbezügliche Testkäufe zur Überprüfung der Einhaltung des Jugendschutzes unerlässlich.